BEBAUUNGSPLAN NR. 10 "MEYERS KAMP" GEMEINDE MERZEN LANDKREIS OSNABRÜCK

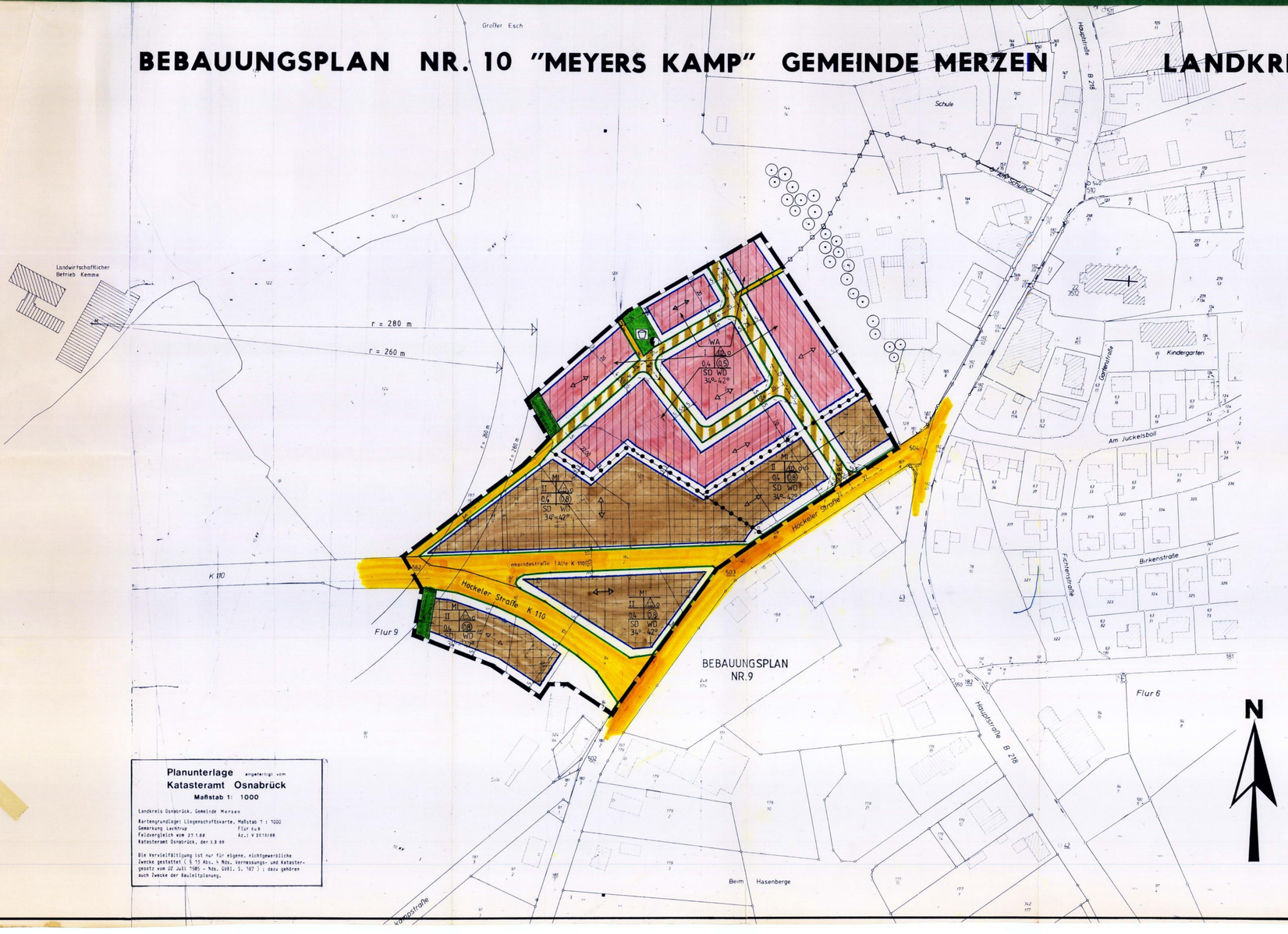

Planunterlage angefertigt vom
Katasteramt Osnabrück
Maßstab 1: 1000

Landkreis Osnabrück, Gemeinde Merzen

Kartengrundlage: Liegenschaftskarte, Maßstab 1 : 1000
Gemarkung Lechtrup Flur 6u9
Feldvergleich vom 27.1.88 Az.: V 2010/88
Katasteramt Osnabrück, den 3.3.88

Die Vervielfältigung ist nur für eigene, nichtgewerbliche Zwecke gestattet (§ 13 Abs. 4 Nds. Vermessungs- und Katastergesetz vom 02 Juli 1985 - Nds. GVBl. S. 187) ; dazu gehören auch Zwecke der Bauleitplanung.

TEXTLICHE FESTSETZUNG

a) Die längere Mittelachse des Baufensters ist durch die Richtung des Planzeichens festgesetzt. Von dieser Festsetzung kann die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde Merzen gem. § 31 Abs. 1 BauGB eine Ausnahme von 15° zulassen.

b) Die Oberkante fertiger Fußboden des Erdgeschosses darf nicht höher als 0,50 m über Oberkante anbaufähiger öffentlicher Verkehrsfläche liegen. Beträgt der Höhenunterschied der anhaltenden Gelände im Bereich des Baugrundstücken mehr als 1,00 m, sind gem. § 31 Abs. 1 BauGB Ausnahmen von der Höhenfestsetzung möglich. In diesen Fall sind die Oberkante fertiger Fußboden Erdgeschoß, in zumindestens einem Punkt, auf gleicher Höhe mit vorhandenen Gelände liegen.

c) Von der Zahl der Vollgeschosse sind gemäß § 17 (1) BauGB Ausnahmen um + 1 Vollgeschoß zulässig, wenn es sich dabei um ein Dachgeschoß handelt, das nach § 2 (4) BauO als Vollgeschoß gilt.

PLANZEICHENERKLÄRUNG

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG:
   - WA — Allgemeines Wohngebiet
   - MI — Mischgebiet
2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG:
   - II — Zahl der Vollgeschosse
   - 0,4 — Grundflächenzahl
   - (0,5) (0,8) — Geschoßflächenzahl
3. BAUWEISE:
   - o — Offene Bauweise
   - △ — Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
   - Baugrenze
   - Stellung der baulichen Anlagen = Hauptfirstrichtung
4. VERKEHRSFLÄCHE:
   - Straßenverkehrsflächen
   - Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung Verkehrsberuhigter Bereich
   - Straßenbegrenzungslinie
   - Sichtdreieck (vom oberen Rand sichtbare Straßenoberkante dauernd freizuhalten)
   - Geplante Trafostation
   - Grünfläche, öffentlich
5. SONSTIGE FESTSETZUNGEN:
   - Abgrenzung auf unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Baugebieten, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes.
   - Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
   - Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern
   - Fassung
   - Spielplatz
   - SD — Satteldach
   - WD — Walmdach
   - 34°-42° — Dachneigungsgrad

MASSTAB 1:1000

ÜBERSICHTSPLAN M 1 10000

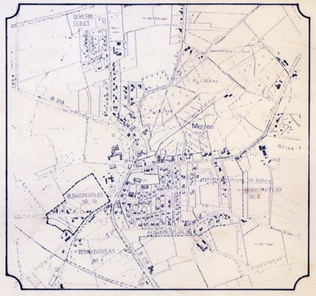

Auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 08.12.1986 (BGBl. I,S. 2253) und der §§ 56, 97 und 98 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) i.d.F. vom 06.06.1986 (Nds. GVBl. S. 157) und des § 58 der Niedersächsischen Gemeindeordnung i.d.F. vom 22.08.1982 (Nds. GVBl. S. 229), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.11.1987 (Nds. GVBl. S. 214), hat der Rat der Gemeinde Merzen diesen Bebauungsplan Nr. 10 "Meyers Kamp" bestehend aus der Planzeichnung und den nebenstehenden textlichen Festsetzungen sowie den folgenden örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung baulicher Anlagen beschlossen.

Merzen, den 05. Juli 1988
Gemeinde Merzen
Landkreis Osnabrück
(Katasterbehörde)

BEBAUUNGSPLAN NR. 10 "MEYERS KAMP" *Urschrift*

GEMEINDE MERZEN LANDKREIS OSNABRÜCK

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 15.12.1987 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 10 "Meyers Kamp" beschlossen. Der Beschluß über die Aufstellung ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 11.1.1988 ortsüblich bekannt gemacht.

Gemeinde Merzen
Landkreis Osnabrück
(Gemeindedirektor)

Die Planunterlage entspricht den Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach. (Stand vom 3.3.88)
Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der Grenzpunkte amtlich einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen ist möglich.

Im Auftrage:
Osnabrück, den 19.8.88
Katasteramt Osnabrück

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet von:
Dipl.-Ing. Architekt
Merzen, den 18. August 1988

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 24.05.1988 den Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung gebilligt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Der Entwurf des Bebauungsplanes, seine Begründung sowie die wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen haben vom 03.06.1988 bis 04.07.1988 öffentlich ausgelegen.
Merzen, den 18. August 1988

Gemeinde Merzen
Landkreis Osnabrück
(Gemeindedirektor)

Der Rat der Gemeinde hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 25.05.1988 in seiner Sitzung gebilligt.
Merzen, den 18. August 1988

Gemeinde Merzen
Landkreis Osnabrück
(Gemeindedirektor)

Der Bebauungsplan ist gemäß § 11 Abs. 1 BauGB mit Verfügung vom 8.FEB.1989 genehmigt worden. Der Landkreis hat mit Verfügung vom ..... auf seine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht worden.
Osnabrück, den 8.FEB.1989

Landkreis Osnabrück
Der Landrat
Im Auftrag
Landesoberbaudirektor und Leitender Baudirektor

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens (§ 11 Abs. 3 BauGB) ist gemäß § 12 BauGB am ..... im Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück ortsüblich bekanntgemacht worden.
Der Bebauungsplan ist damit am ..... rechtsverbindlich geworden.
....., den .....
(Gemeindedirektor)